



DSG-DBK 05/20
IDSG 05/2019

**Im Namen der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

- Antragstellers und Beschwerdeführers -

gegen

die Gemeinsame Datenschutzstelle

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Beteiligte:

Katholische Kirchenstiftung

hat das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ohne mündlichen Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz Peter Clemen, die beisitzenden Richter am Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Sigrun Schnieders und Dr. Christoph Werthmann und die beisitzenden Richter am Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz mit akademischem Grad im kanonischen Recht Professor Dr. lic. theol. can. Thomas Hoeren und Frau Dr. iur. can. lic. iur. can. Evelyne Menges

am **16.09.2021**

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020, Az. IDSG 05/2019, wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

T a t b e s t a n d

Der am geborene, in getaufte Antragsteller gab am 3. Juli 2012
zur Niederschrift des Standesamtes in der folgende Erklärung ab:

„Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft: römisch-katholisch, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Ich trete aus der oben angegebenen Gemeinschaft aus.“

Oberhalb der auszufüllenden Erklärungen befand sich auf dem Formular der folgende Hinweis:

„Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind die Kirchensteuergesetze oder entsprechende Gesetze der Länder. Die Angaben zur Person und Religionszugehörigkeit werden benötigt, um die Identität des Erklärenden festzustellen und um die Austrittserklärung zuordnen zu können. Die Angaben zur Taufe sind freiwillig und dienen der Verwaltungs erleichterung bei den Religionsgemeinschaften, die die Austritte in ihren Registern vermerken. Das Standesamt teilt einen Kirchenaustritt mit: der zuständigen Kirchengemeinde bzw. Religionsgemeinschaft ...“.

Das Standesamt übermittelte die Niederschrift an die Beteiligte, die im Taufbuch eintrug „Austritt am 03.07.2012 in _____“. Auf die Mitteilung dieses Taufbucheintrags beantragte der Antragsteller bei der Beteiligten, den Eintrag zu ändern in „Austritt aus der Katholischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, am 03.07.2012 in _____“. Dies lehnte die Beteiligte unter dem 24. Juli 2018 mit der Begründung ab, ein Austritt aus der „Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts“ sei nicht möglich. Auf Anfrage des Antragstellers lehnte auch das Bistum _____ seinen Änderungswunsch ab.

Unter dem 24. Januar 2019 und dem 9. März 2019 erhob der Antragsteller Beschwerde bei der Antragsgegnerin. Mit Bescheid vom 19. Februar 2019 gab die Antragsgegnerin der Beschwerde keine Folge. Zur Begründung führte sie aus, der Eintrag im Taufbuch sei nicht unrichtig im Sinn von § 18 KDG. Die Austrittserklärung sei von der Beteiligten im Taufbuch zutreffend wiedergegeben worden. Eine Berichtigung komme deswegen nicht in Betracht. Ebenso scheidet eine Löschung des Eintrags aus dem Taufbuch aus (§ 19 KDG).

Mit Schreiben vom 13. August 2019 hat der Antragsteller gerichtlichen Rechtsschutz begehrt. Zur Begründung hat er vorgetragen, die Eintragung des Vermerks in das Taufbuch sei als Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinn des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) zu werten. Die nach § 7 KDG verarbeiteten Daten müssten sachlich richtig sein. Von der Kirchenverwaltung sei zu erwarten, dass sie die vom Standesamt übermittelte Austrittserklärung so in ihr Taufregister übernehme, wie sie von dort übermittelt worden sei. Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wie die katholische Kirche habe eine von den staatlichen Behörden erhaltene Mitteilung so in ihren Datenbestand zu übernehmen, wie sie von dort mitgeteilt worden sei.

Der Antragsteller hat beantragt,

die Antragsgegnerin anzuhalten, die Beteiligte anzuweisen, den Eintrag im Taufregister des Antragstellers wie folgt zu berichtigen (§ 44 Abs. 2 Nr. a KDG):

„Austritt aus der Katholischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, am 03.07.2012 in _____“.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat auf den angegriffenen Bescheid Bezug genommen. Ergänzend hat sie darauf verwiesen, dass die Austrittserklärung des Antragstellers nach Nr. 6.2.2 der _____ Bekanntmachung

über den Kirchenaustritt vom 9. September 2004 und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht beschränkbar gewesen sei.

Die Beteiligte hat vorgetragen, sie habe die Austrittserklärung ordnungsgemäß im Taufbuch dokumentiert. Dabei habe sie sich an die Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz und des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte gehalten.

Durch Beschluss vom 9. Dezember 2020 hat das Interdiözesane Datenschutzgericht den Antrag des Antragstellers vom 13. August 2019 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der zulässige Antrag habe in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2019 sei rechtmäßig und verletze den Antragsteller nicht in seinen eigenen kirchlichen Datenschutzrechten. Der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Berichtigung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 KDG. Die Beteiligte habe die beim Standesamt abgegebene und von diesem weitergeleitete Erklärung nicht unrichtig im Taufbuch eingetragen. Im datenschutzrechtlichen Sinn sei der Eintrag „Austritt am 03.07.2012 in “ formell richtig. Die in der standesamtlichen Erklärung verwandte Wendung „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ stelle keinen unzulässigen Zusatz dar, sie trage zu der eindeutigen Bezeichnung der Religionsgemeinschaft bei, aus der der Antragsteller habe austreten wollen. Eine rechtmäßige und wirksame Austrittserklärung dürfe im Übrigen keine Zusätze dergestalt enthalten, die sich der Rechtsfolgen im innerkirchlichen Bereich berühnten. Soweit der Antragsteller dies mit der Aufnahme des Zusatzes begehre, bestehe keine Regelungsbefugnis von staatlicher Seite aus. Die mithin einschränkungslos abgegeben Austrittserklärung habe die Beteiligte formell zutreffend im Taufbuch eingetragen. Ob der Eintrag im Taufbuch über die formelle Richtigkeit hinaus auch materiell richtig sei, dürfe im vorliegenden datenschutzrechtlichen Verfahren nicht geprüft werden.

Gegen den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 9. Dezember 2020 hat der Antragsteller am 28. Dezember 2020 Beschwerde erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Die angegriffene Entscheidung erweise sich im Ergebnis als unzutreffend. Der Eintrag „Austritt am 03.07.2012 in “ sei im datenschutzrechtlichen Sinn unzutreffend und daher auf Veranlassung des Antragsgegners gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 KDG zu berichtigen. Seine Erklärung vor dem Standesamt habe einen anderen Wortlaut und könne daher aus datenschutzrechtlichen Gründen, so wie sie im Taufregister vollzogen worden sei, auch formell gesehen nicht richtig sein. Dass der auch von ihm verwandte Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ die Wirksamkeit seiner Erklärung nicht beeinträchtige und nicht unzulässig sei,

habe bereits das Bundesverwaltungsgericht festgestellt. Das vorgesehene formalisierte Verfahren sei gerade deshalb zulässig, weil der Austretende seine Vorstellungen außerhalb dieses Verfahrens einbringen könne, was er der Antragsteller gegenüber der Beteiligten auch getan habe.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes vom 09.12.2020 aufzuheben sowie festzustellen, dass der Eintrag der Beteiligten im Taufbuch für den Antragsteller und Beschwerdeführer hinsichtlich des Kirchenaustritts vom 03.07.2012 in seinem Wortlaut eine Datenschutzverletzung für den Beschwerdeführer darstellt, und den Antragsgegner im Falle einer erfolgreichen Beschwerde anzuhalten die Beteiligte anzuweisen, den Eintrag in seinem Taufregister wie folgt zu berichtigen:

„Austritt aus der Katholischen Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, am 03.07.2012 in “.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag. Er macht geltend, die Katholische Kirche führe in Deutschland die korrekte Bezeichnung „Römisch-katholische Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Diese Bezeichnung decke sowohl die Glaubensgemeinschaft als auch die Rechtsform ab, beziehe sich aber immer auf dieselbe Organisation.

Die Beteiligte äußert sich im Beschwerdeverfahren nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (ein Papieraktenband, eine elektronische Dokumentensammlung) ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Antrag auf Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz ist zulässig. Er ist form- und fristgerecht gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KDSGO gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes eingelegt worden. Auch wenn der Antrag als „Beschwerde“ bezeichnet wurde, ist im Wege der Auslegung festzuhalten, dass als Rechtsmittel der Antrag gem. § 17 Abs. 1 KDSGO beabsichtigt ist.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat in seinem angegriffenen Beschluss vom 9. Dezember 2020 den Antrag des Antragstellers auf Berichtigung des Eintrags in dem von der Beteiligten geführten Taufregister zu Recht abgelehnt.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Berichtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 KDG. Nach dieser Vorschrift hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Unrichtig sind personenbezogene Daten, wenn – wie dies auch für den wortgleichen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO gilt,

vgl. hierzu: Herbst in: Kühling/Buchner, Datenschutzgrundverordnung, Kommentar, 2017, § 16, Rn. 8; Stollhoff in: Eßer/Kramer/von Lewinski; Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz und Nebengesetze, Kommentar, 6. Auflage 2018, § 16, Rn. 9; Keber/Keppeler in: Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelmann, Datenschutzgrundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz, 2018, § 16, Rn. 7; zu § 20 Abs. 1 Satz 1 BDSG: BVerwG, Beschluss vom 4. März 2004 – 1 WB 32.03 – , BVerwGE 120, 188 = juris, Rn. 11,

die Information, welche die einzelnen Angaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Betroffenen vermitteln, nicht mit der Realität übereinstimmt. Unrichtig in diesem Sinne können Daten auch dann sein, wenn die durch sie vermittelte Information unvollständig, lückenhaft und dadurch missverständlich ist.

In diesem Sinne ist die Eintragung im Taufbuch des Antragstellers „Austritt am 03.07.2012 in

“ nicht unrichtig. Sie stimmt mit der Realität überein (dazu unter a). Die durch sie vermittelte Information ist auch nicht unvollständig oder lückenhaft und dadurch missverständlich (dazu unter b). Welche Auswirkungen die Erklärung auf das Verhältnis des Antragstellers zu seiner Religionsgemeinschaft hat, ist hingegen keine durch das Datenschutzrecht zu beantwortende Frage des § 18 Abs. 1 Satz 1 KDG (dazu unter c).

a) Der Eintrag im Taufbuch über den Austritt des Antragstellers stimmt mit der Realität überein. Das Fehlen des in der standesamtlichen Erklärung vorgenommenen Zusatzes „Katholische Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ führt nicht dazu, dass im Taufregister eine andere Realität abgebildet ist als mit der standesamtlichen Erklärung abgegeben. Dies gilt für die Bezeichnung der Religionsgemeinschaft „Katholische Kirche“, weil die Beteiligte schon mangels

Regelungsbefugnis keinen anderen Austritt als derjenige aus der katholischen Kirche beurkunden kann. Es gilt aber auch für den weiteren Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Bei diesem handelt es sich um einen, wie auch der (selbst von der Wirksamkeit seiner Austrittserklärung ausgehende) Antragsteller annimmt unschädlichen, mithin zulässigen Teil der Bezeichnung für die Religionsgemeinschaft, aus der er ausgetreten ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 6 C 7.12 –, BVerwGE 144, 171 = juris, Rn. 47.

Dieser Zusatz führt jedoch nicht dazu, dass die Erklärung vor dem Standesamt einen anderen Inhalt hat als diejenige im Taufregister, bei der der Zusatz fehlt. Er ist mit anderen Worten ohne Belang für den Erklärungsinhalt.

Nach dem für die Austrittserklärung vor dem Standesamt maßgeblichen Kirchensteuerrecht ist eine Auslegung der mit dem genannten Zusatz vorgenommenen Erklärung verfassungsrechtlich geboten, die fordert, dass sich die Erklärung des Austrittswilligen auf seine Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft zu beziehen hat und die Aufgabe der Zugehörigkeit zu ihr zum Gegenstand haben muss. Unzulässig ist eine Erklärung, die selbst oder durch Zusätze den Willen zum Ausdruck bringt, nur die mit der Mitgliedschaft verbundenen Wirkungen im staatlichen Bereich zu beseitigen, also aus der Religionsgemeinschaft in ihrer rechtlichen Gestalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auszutreten, in der Glaubensgemeinschaft selbst aber zu verbleiben. Der Staat muss den Austritt aus der Religionsgemeinschaft und damit die Beendigung der Mitgliedschaft in ihr zur Voraussetzung dafür machen, dass ihre Wirkungen im staatlichen Bereich nicht eintreten. Er kann nicht von den Wirkungen der Mitgliedschaft im staatlichen Bereich befreien, ohne dass eine auf die Beendigung der Mitgliedschaft gerichtete Erklärung vorliegt, die jedenfalls die Freiwilligkeit der weiteren Mitgliedschaft aufhebt, auch wenn die Mitgliedschaft selbst nach dem innergemeinschaftlichen Recht nicht beendet werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 6 C 7.12 –, BVerwGE 144, 171 = juris, Rn. 21 ff.

b) Der im Taufregister vorgenommene Eintrag ist auch nicht unvollständig oder lückenhaft und dadurch missverständlich. Ausgehend von den bisherigen Darlegungen hat der vom Antragsteller in der standesamtlichen Austrittserklärung vorgenommene Zusatz keinen (rechtlich erheblichen) Erklärungsinhalt. Hinzu kommt, dass dem Antragsteller ausweislich der von ihm vorgelegten Erklärung vor dem Standesamt bekannt war, dass dieses der zuständigen Kirchengemeinde (hier: der Beteiligten) ausschließlich den Austritt aus der Kirche zum Vermerk im Register mitteilt.

c) Es unterliegt hingegen nicht der datenschutzrechtlichen Beurteilung, welche Bedeutung die Austrittserklärung des Antragstellers für das Verhältnis zwischen ihm und der katholischen Kirche hat. Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage der Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz, namentlich des § 18 Abs. 1 KDG. Vielmehr geht es insoweit um die nach innerkirchlichem Recht zu beurteilende Beziehung zwischen einem Mitglied einer Religionsgemeinschaft und der Religionsgemeinschaft.

Ob es eine Mitgliedschaft in der Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt, die von der Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft zu trennen ist und die deshalb isoliert aufgegeben werden könnte, beantwortet sich nach dem theologischen Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft und ihrem darauf aufgebauten innergemeinschaftlichen Recht.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. September 2012 – 6 C 7.12 –, BVerwGE 144, 171 = juris, Rn. 27.

Dieses theologische Selbstverständnis hat keinen Niederschlag gefunden in den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere in § 18 Abs. 1 KDG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Ein Kostenausgleich aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften ist nicht erforderlich.

Clemen

Schnieders

Dr. Werthmann

Prof. Dr. Hoeren

Dr. Menges